



Bayreuth, 15.10.2021

## **Informationsschreiben für die Studierenden und Interessenten des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft**

### **A. Inhaltsverzeichnis**

I. Struktur und Abschluss des Studiengangs .....	1
II. Vorteile des Studiengangs .....	2
III. Beginn und Dauer des Studiums .....	3
IV. Einschreibung .....	3
V. Doppelstudium .....	5
VI. Lehrveranstaltungen .....	6
VII. Prüfungen (ohne Bachelorarbeit) .....	7
VIII. Bachelorarbeit .....	9
IX. Anrechnung von Prüfungsleistungen und sonstigen Kompetenzen (z. B. Studienzeiten) ...	12
X. Praktische Studienzeit (Praktikum) .....	14
XI. Bestehen / Nichtbestehen der Bachelorprüfung .....	15
XII. BAföG .....	15

### **I. Struktur und Abschluss des Studiengangs**

Der Studiengang Recht und Wirtschaft ist ein interdisziplinärer rechtswissenschaftlicher Bachelorstudiengang an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth mit dem Abschlussziel eines Bachelor of Laws (LL.B.). Der Studiengang ist eigenständig berufsqualifizierend. Er kann aber auch neben oder vor/nach einem Studium der Rechtswissenschaft bzw. einem Studium der Wirtschaftswissenschaften (BWL oder VWL



---

[Economics]) an der Universität Bayreuth belegt werden (mehr zum Doppelstudium, siehe V.). Nach dem Studienverlaufsplan ist der Studiengang auf sechs Semester mit insgesamt 180 Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) angelegt, sodass pro Semester grundsätzlich 30 Leistungspunkte erreicht werden müssen. Die sogenannte Workload, also die angenommene Arbeitslast für einen Leistungspunkt, beträgt 30 Stunden.

Was die interne Struktur des Studiengangs betrifft, sind etwa 65 % der Lehrveranstaltungen dem Bereich der Rechtswissenschaft zuzuordnen, knapp 30 % dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften (BWL und VWL). Die restlichen ca. 5 % entfallen auf Schlüsselqualifikationen, wie Bausteine des Rechts oder English for Lawyers.

## **II. Vorteile des Studiengangs**

Der Studiengang Recht und Wirtschaft ist auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zugeschnitten. Dort ist eine zunehmende Verzahnung rechtlicher und wirtschaftlicher Fragen zu beobachten. Der Studiengang trägt dieser Entwicklung dadurch Rechnung, dass ein für einen rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiengang sehr hoher Anteil an Lehrveranstaltungen aus den Bereichen der BWL und VWL enthalten ist. Diese Lehrveranstaltungen sind überwiegend Wahlmodule, die im fünften und sechsten Semester stattfinden und aufgrund des breiten Spektrums verschiedener wirtschaftswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen eine optimale Spezialisierung ermöglichen. Dagegen sind die rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die überwiegend in den ersten vier Semestern zu belegen sind, grundsätzlich Pflichtmodule. Sie decken sich weitgehend mit den Lehrveranstaltungen des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft in der Grundphase.

Dieses breite Spektrum an rechtlichen und wirtschaftlichen Lehrveranstaltungen kann in dieser Qualität nur dadurch gewährleistet werden, dass der Studiengang von einer rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten wird. Nur eine solche Doppelfakultät hat die personellen Kompetenzen und Ressourcen für ein so ambitioniertes interdisziplinäres Lehrangebot. Dieses wird zudem dadurch abgerundet, dass renommierte Experten aus der rechtlichen und wirtschaftlichen Praxis in den Lehrbetrieb einbezogen werden.

Der Bachelorstudiengang bietet daher insbesondere für diejenigen Studierenden eine hervorragende Ausbildung, die später in Wirtschaftsunternehmen, Verbänden und wirtschaftlich



---

ausgerichteten Kanzleien tätig werden wollen. Als eigenständige berufsqualifizierende Ausbildung bietet der Studiengang Recht und Wirtschaft LL.B. daneben auch gute Möglichkeiten für eine Tätigkeit in Banken und Versicherungen sowie in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung.

### **III. Beginn und Dauer des Studiums**

#### **1. Beginn**

Der Studiengang Recht und Wirtschaft LL.B. kann immer nur zum Wintersemester begonnen werden.

#### **2. Dauer**

Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit. Die Studierenden müssen spätestens bis zum Ende des vierten Semesters 60 Leistungspunkte erreicht haben. Andernfalls ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Dies bedeutet, dass die Studierenden in den ersten vier Semestern im Durchschnitt jeweils die Hälfte der geforderten 30 Leistungspunkte erzielen müssen. Außerdem müssen am Ende des achten Semesters alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht worden sein. Gelingt dem Studierenden dies aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht, müssen er die fehlenden Prüfungen innerhalb eines Jahres nach Ende des achten Semesters bestehen, sofern die Wiederholungsmöglichkeiten für die jeweilige Prüfung nicht schon vorher ausgeschöpft sind.

### **IV. Einschreibung**

#### **1. Voraussetzungen**

Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor Recht und Wirtschaft (PSO RuW) zunächst eine Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 42 ff. Bayerisches Hochschulgesetz, welche etwa durch eine erfolgreich abgeschlossene Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nachgewiesen werden kann. Zudem müssen Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden, die bei deutschen



Muttersprachlern automatisch vorhanden sind. Bislang gibt es keine Zulassungsbeschränkungen, wie etwa einen Numerus Clausus (NC) oder ein Eignungsfeststellungsverfahren.

## **2. Zeitraum**

Eine Einschreibung für das Wintersemester 2021/22 ist für Deutsche und EU-Bürger vom 15. April bis zum 15. Oktober 2021 möglich. Für Informationen zum Bewerbungsverfahren für Nicht-EU-Ausländer wird auf die Studierendenkanzlei verwiesen.

## **3. Ansprechpartner**

### *a) Für die Einschreibung*

Bei Fragen rund um die Einschreibung ist ausschließlich die Studierendenkanzlei der Universität Bayreuth zuständig.

### *b) Für alle sonstigen Fragen in Bezug auf den Studiengang*

Fachstudienberaterin:

Frau Josefa Fuchs (Ass. jur.)

Raum: 1.133 (RW I)

Telefon: 0921 / 55-6046

E-Mail: josefa.fuchs@uni-bayreuth.de

Studiengangmoderator:

Prof. Dr. Kay Windthorst

Raum: 1.103 (RW I)

Telefon: 0921 / 55-6020

E-Mail: kay.windthorst@uni-bayreuth.de

Bevor Sie sich an die Fachstudienberaterin oder den Studiengangmoderator wenden, sollten Sie die Website des Studiengangs besuchen, auf der die meisten Fragen beantwortet werden. Wenden Sie sich bitte erst danach mit einer E-Mail, welche die zu klärenden Fragen konkret auflistet, an die Ansprechpartner. Ohne vorherige Terminvereinbarung können leider keine Beratungsgespräche geführt werden.



Prüfungsamt Recht und Wirtschaft (RuW):

Frau Mathilde Müller-Bulabois

Raum: 1.20 (RW II)

Telefon: 0921 / 55-6153

E-Mail: rechtundwirtschaft@uni-bayreuth.de

## **V. Doppelstudium**

Der Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft kann neben dem Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft sowie neben den Bachelorstudiengängen BWL und Economics (VWL) belegt werden.

### **1. Mit dem Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft**

Bei einem Doppelstudium mit der Rechtswissenschaft decken sich viele Lehrveranstaltungen des BA RuW mit Lehrveranstaltungen insbesondere der Grundphase des Staatsexamensstudiengangs. Bei der Studienverlaufsplanung von Recht und Wirtschaft wurde darauf geachtet, dass Kollisionen zwischen Pflichtveranstaltungen beider Studiengänge weitestgehend vermieden werden. Alle rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft werden auch im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft angeboten. Wird eine solche Lehrveranstaltung belegt und die Prüfung nach fristgerechter Anmeldung in beiden Studiengängen bestanden, kann sie für den Bachelorstudiengang und für den Staatsexamensstudiengang in Ansatz gebracht werden. Allerdings sind die Prüfungsvoraussetzungen in beiden Studiengängen teilweise unterschiedlich. Das gilt insbesondere für Wiederholungsprüfungen. Daher wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass eine Prüfungsleistung in beiden Studiengängen in Ansatz gebracht werden soll, vom Studierenden eine vorherige fristgerechte Anmeldung in cmlife in beiden Studiengängen gesondert vorgenommen werden muss (siehe unten VII. 2.,3.).

### **2. Mit dem Bachelorstudiengang BWL oder Economics (VWL)**

Ein Doppelstudium mit dem Bachelorstudiengang BWL oder Economics (VWL) ist zwar ebenfalls grundsätzlich zulässig. Allerdings führt dies zu einer erheblichen Prüfungsbelastung, weil die Lehrveranstaltungen dieser Studiengänge nur etwa 30 % der Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft ausmachen, sodass in erheblichem Umfang



---

zusätzliche Prüfungsleistungen im daneben belegten Studiengang BWL oder Economics (VWL) erbracht werden müssen.

### **3. Mit der WiwiZ**

Ein Doppelstudium mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung für Juristen (WiwiZ) ist zulässig, setzt aber eine Immatrikulation in den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth voraus, sodass letztlich zwei eigenständige Studiengänge und eine Zusatzausbildung parallel belegt werden. Das eröffnet die Möglichkeit, drei Abschlüsse zu erlangen, der aber eine erhebliche Arbeitsbelastung gegenübersteht. Diese Belastung kann durch die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in der WiwiZ erbracht worden sind, im Rahmen des BA RuW reduziert werden, die grundsätzlich möglich ist. Das Nähere regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses Recht und Wirtschaft zur Anrechnung von Prüfungsleistungen, die auf der Homepage des Studiengangs Recht und Wirtschaft eingesehen und heruntergeladen werden kann.

## **VI. Lehrveranstaltungen**

### **1. Pflichtmodule und Wahlmodule**

Die Lehrveranstaltungen erfolgen im Rahmen sogenannter Module. Dabei ist zwischen Pflichtmodulen und Wahlmodulen zu unterscheiden. Pflichtmodule müssen belegt werden, bei Wahlmodulen besteht eine Wahlmöglichkeit der Studierenden. Die rechtswissenschaftlichen Module sind stets Pflichtmodule. Dagegen sind nur die in den ersten vier Semester angebotenen wirtschaftswissenschaftlichen Lehrmodule Pflichtmodule. Die übrigen wirtschaftswissenschaftlichen Module im fünften und sechsten Semester sind dagegen Wahlmodule. Innerhalb dieser Wahlmodule müssen die Studierenden jeweils drei Wahlmodule im Bereich der BWL und Economics (VWL) absolvieren. Dabei ist es empfehlenswert, die Wahlmodule aus einem Modulbereich der VWL und BWL zu wählen, weil dadurch in dem Bachelorzeugnis der Nachweis der jeweiligen Spezialisierung aufgeführt wird. Es können in den oben dargelegten Grenzen (3+3) aber auch Module aus verschiedenen Modulbereichen der BWL und VWL belegt werden.



## **2. Studienverlaufsplan und Modulhandbuch**

Im Übrigen können die im jeweiligen Semester zu besuchenden Lehrveranstaltungen dem Studienverlaufsplan entnommen werden. Der Inhalt der Lehrveranstaltungen sowie weitere Einzelheiten zu den Veranstaltungen, einschließlich der Prüfungsleistungen, sind im Modulhandbuch zu finden. Studienverlaufsplan und Modulhandbuch haben aber keinen strikt bindenden, sondern nur einen empfehlenden Charakter.

Den konkreten Ort und Termin der Lehrveranstaltungen sind dem Vorlesungsverzeichnis in cmlife zu entnehmen.

## **VII. Prüfungen (ohne Bachelorarbeit)**

### **1. Abschlussprüfung**

In jedem Modul muss eine Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt werden. Dies ist grundsätzlich eine Klausur. Diese muss mit der Prüfungsnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen werden. Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hochschulöffentlich bekanntgegeben. Die Prüfungstermine, die konkreten Prüfungsformen und die Dauer der Prüfungen werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich in cmlife durch das Dekanat RW und auf der Homepage des Studiengangs bekanntgegeben.



---

## 2. Fristgerechte Anmeldung zu Prüfungen

Eine Teilnahme an einer Prüfung setzt voraus, dass die Studierenden sich hierfür innerhalb der durch Aushang und/oder auf der Homepage des Studiengangs bekanntgegebenen Frist in cmlife angemeldet haben. Bei Versäumung der Anmeldefrist ist dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich anzuzeigen. Die nicht zu vertretenden Gründe für die Fristversäumung müssen glaubhaft gemacht werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag auf nachträgliche Anmeldung zur Prüfung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer. Ohne fristgemäße Anmeldung in cmlife ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich. Eine eigenständige Nachmeldung durch die Prüfer (Lehrstühle) ist nicht möglich.

Bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfung ist zu beachten, dass bei sogenannten Großmodulen, die sich über zwei Semester erstrecken, der Erstversuch in der Abschlussklausur am Ende des zweiten Semesters abgelegt werden sollte. Das betrifft folgende Module: ZR II, ZR III, ZR IV, ÖR I, ÖR II, RB.

Studierende, die sich zu einer Prüfung angemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss durch Aushang und/oder auf der Homepage des Studiengangs bekanntgegebenen Termin zurücktreten (§ 9 Abs. 2 PSO RuW). Nach Ablauf dieses Termins ist ein Rücktritt von der Prüfung nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 PSO RuW zulässig.

## 3. Anmeldung im Falle eines Doppelstudiums

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle eines Doppelstudiums, also insbesondere bei einem gleichzeitigen Studium von Recht und Wirtschaft und Rechtswissenschaft die Anmeldung gesondert für die Prüfungsleistungen in den jeweiligen Studiengang in cmlife vorzunehmen ist. Eine solche Doppelanmeldung ist auch dann erforderlich, wenn es um dieselbe Prüfungsleistung geht, die in beiden Studiengängen abzulegen ist.

Im Hinblick auf die Bewertung der Prüfungsleistungen ist darauf hinzuweisen, dass in Recht und Wirtschaft die in § 14 Abs. 1 PSO RuW festgelegten Prüfungsnoten gelten, die von den Prüfungsnoten des Studiengangs Rechtswissenschaft abweichen. Dies ist die Folge des Umstandes, dass Recht und Wirtschaft LL.B. ein Bachelorstudiengang ist, während Rechtswissenschaft ein Staatsexamensstudiengang ist. Daher gelten unterschiedliche Prüfungs-





und Studienordnungen mit abweichenden Notensystemen. Die Umrechnung der Noten erfolgt nach einer Richtlinie des Prüfungsausschusses Recht und Wirtschaft.

#### **4. Wiederholungsprüfungen**

Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden (Zweitversuch). Dies muss im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft geschehen. Die nachträgliche Anrechnung einer in einem anderen Studiengang an der Universität Bayreuth bestandenen Prüfungsleistung auf eine im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft nicht bestandene Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. Zur Notenverbesserung können bis zu zwei Modulprüfungsleistungen freiwillig wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung (Drittversuch) ist nur in sechs Prüfungen zulässig. Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

### **VIII. Bachelorarbeit**

#### **1. Ziel**

In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Fachgebiet beherrschen und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden können. Dabei wird die Bachelorarbeit in den Studienverlauf integriert.

#### **2. Fach**

Die Bachelorarbeit kann in einem Fach der Rechtswissenschaft oder in einem Fach der Wirtschaftswissenschaften (BWL oder VWL) abgelegt werden. Für den Fall, dass die Bachelorarbeit in einem rechtswissenschaftlichen Fach abgelegt wird, ist die Bachelorarbeit die in dem Semester angebotene Hausarbeit im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht oder im Öffentlichen Recht (sog. große Hausarbeit). Wird die Bachelorarbeit in einem Fach der Wirtschaftswissenschaften abgelegt, müssen sich die Studierenden unmittelbar an den die Arbeit betreuenden Lehrstuhl wenden. Es besteht kein Anspruch darauf, von einem Lehrstuhl betreut zu werden.



### **3. Zeitpunkt**

Die Bachelorarbeit ist nach dem Studienverlaufsplan im sechsten Semester abzulegen. Sie kann frühestens nach Erreichen von 120 Leistungspunkten, also bei regulärem Studienverlauf am Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Die Bachelorarbeit muss spätestens bis zum Ende des achten Semesters erstmals abgelegt worden sein. Im Falle des Nichtbestehens kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das muss innerhalb eines Jahres geschehen.

### **4. Bearbeitungsmodalitäten**

#### **a) Ausgabe**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt einen Prüfer zum Gutachter. Dabei kann der Wunsch des Studierenden berücksichtigt werden. Das betrifft in praxi nur die wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorarbeiten, bei denen sich der Studierende den betreuenden Lehrstuhl aussuchen und ggfs. das Thema mit dem Gutachter abstimmen kann. Dagegen ist die rechtswissenschaftliche Bachelorarbeit stets und für alle Studierenden die im Semester angebotene Hausarbeit im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht oder im Öffentlichen Recht (sog. große Hausarbeit). Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfer (Gutachter) des jeweiligen Fachs der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, d.h. durch den Inhaber des betreuenden Lehrstuhls. Der Ausgabetag ist vom Gutachter aktenkundig zu machen.

#### **b) Arbeitsaufwand**

Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 180 Stunden.

#### **c) Bearbeitungsdauer**

Die konkrete Bearbeitungsdauer und der maximale Umfang nach Seitenzahl und/oder Zeichenzahl legt der Prüfer (Gutachter) vor Ausgabe der Arbeit fest. Dabei darf die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit 14 Wochen nicht überschreiten.



**d) Inhalt**

Die Bachelorarbeit ist grds. in deutscher Sprache vorzulegen. Die weiteren Vorgaben zum Inhalt und Umfang ergeben sich aus den Festlegungen des Gutachters sowie ergänzend aus den Vorgaben in § 13 Abs. 4 Satz 2-5 der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Recht und Wirtschaft.

**e) Abgabe**

Die Bachelorarbeit ist fristgemäß abzugeben. Zuständige Stelle hierfür ist bei rechtswissenschaftlichen Bachelorarbeiten der Gutachter, bei wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorarbeiten das Prüfungsamt Recht und Wirtschaft. Der Abgabetermin ist von der Abgabestelle aktenkundig zu machen. Für die fristgerechte Einreichung der Arbeit ist es zudem erforderlich, dass ein Exemplar der Bachelorarbeit gebunden und paginiert in Maschinschrift und ein zusätzliches Exemplar in elektronischer Form bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

**5. Bewertung**

Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den Gutachter. Die Notenskala ergibt sich aus § 14 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft. Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem weiteren Gutachter zu beurteilen. Die Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 14 der Prüfungs- und Studienordnung aufgeführten Noten fest. Bei unterschiedlichen Beurteilungen wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Auf- oder Abrundung gestrichen.

Das Prüfungsamt trägt die endgültige Prüfungsnote in cmlife ein. Im Falle des erstmaligen Nichtbestehens der Bachelorarbeit wird der Studierende vom Prüfungsamt auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darüber elektronisch oder schriftlich informiert. Im Falle



---

des endgültigen Nichtbestehens der Bachelorarbeit ergeht ein entsprechender Bescheid des Prüfungsamtes mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Im Falle eines Doppelstudiums von RuW und RW ist darauf hinzuweisen, dass für die Bewertung der rechtswissenschaftlichen Bachelorarbeit, die zugleich die Hausarbeit im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene ist, unterschiedliche Anforderungen gelten, auch wenn es sich um dieselbe Prüfungsleistung handelt. Das liegt an den unterschiedlichen PSO, die auf die verschiedenen Systeme (BA – Staatsexamen) zurückzuführen ist. Die Hausarbeit ist in RW nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit 4 Punkten bewertet wird. Für diesen Fall ist kein Zweitgutachter vorgesehen, es bleibt nur die Möglichkeit der Nachprüfung. Dagegen ist die Hausarbeit als Bachelorarbeit erst dann nicht bestanden, wenn nach Erst- und Zweitgutachten nicht mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wird. Dies kann dazu führen, dass die Hausarbeit im Studiengang RW nicht bestanden ist, während sie im Studiengang RuW bei entsprechendem Zweitgutachten bestanden sein kann.

## **IX. Anrechnung von Prüfungsleistungen und sonstigen Kompetenzen (z. B. Studienzeiten)**

### **1. Prüfungsleistungen in den Studiengängen Rechtswissenschaft, BWL, VWL**

Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft bzw. in den BA-Studiengängen BWL und Economics (VWL) an der Universität Bayreuth erbracht worden sind, werden im Rahmen des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft grundsätzlich anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Diese für eine Anrechnung maßgebliche Voraussetzung ist jedenfalls bei Identität der Prüfungsleistungen in den genannten Studiengängen anzunehmen.

Anträge zur Anrechnung von Prüfungsleistungen und sonstigen Kompetenzen sind innerhalb einer **Frist von acht Wochen** ab Bekanntgabe der erfolgreichen Immatrikulation in den Studiengang Recht und Wirtschaft an das Prüfungsamt Recht und Wirtschaft zu richten. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Modulverantwortlichen.

Auf der Website des Studiengangs RuW finden Sie die Vorlage des Antrags zur Anrechnung von Prüfungsleistungen, den Sie für eine Anrechnung ausgefüllt und mit einem aktuellen Datenblatt



---

aus cmlife als Nachweis für Ihre Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt Recht und Wirtschaft einreichen müssen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Anrechnung zu einer Einstufung in ein höheres Semester des Studiengangs Recht und Wirtschaft führen kann. Dabei gilt der Grundsatz, dass für jeweils 30 Leistungspunkte eine Höherstufung um ein Semester erfolgt. Allerdings wird immer nur in ein ungerades Semester, also in ein Wintersemester, höher gestuft. Wird die hierfür erforderliche Punktezahl nicht erreicht, kommt es zu keiner Höherstufung. Dem Studierenden entsteht dadurch kein Nachteil, im Gegenteil. Denn für den weiteren Studienverlauf bedeutet dies, dass der Studierende mehr Zeit für die Erbringung der noch ausstehenden Prüfungsleistungen hat.

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die Anrechnung einer Bachelorarbeit in den Wirtschaftswissenschaften als Bachelorarbeit im BW RuW ausgeschlossen ist, weil die Arbeit bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist. Dagegen ist die Große Hausarbeit im Zivilrecht oder im Öffentlichen Recht grundsätzlich als Bachelorarbeit anrechenbar, da sie nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist.

## **2. Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Universität Bayreuth**

Die nachträgliche Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bayreuth als der Rechtswissenschaft, BWL und VWL erbracht worden sind, auf eine im Studiengang RuW nicht bestandene Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. Im Übrigen kommt es für die Anrechnung darauf an, ob zwischen der anzurechnenden Prüfungsleistung und dem Modul im BA RuW wesentliche Unterschiede bestehen. Näheres ergibt sich aus der Richtlinie des Prüfungsausschusses zur Anrechnung von Prüfungsleistungen (Anrechnungsrichtlinie)

## **3. Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen**

Die Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die an anderen staatlich oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, bestimmt sich nach § 21 der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Recht und Wirtschaft i. V. m. Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchIG. Entscheidend für die Anrechnung ist demnach, dass keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf das Lernergebnisse



---

bestehen. Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte dem Studienportal sowie der Anrechnungsrichtlinie.

## **X. Praktische Studienzeit (Praktikum)**

### **1. Ziel**

Die Studierenden müssen gemäß § 12 der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Recht und Wirtschaft i.V.m. § 25 BayJAPO nach Vorlesungsschluss praktische Studienzeiten (sog. Praktika) ableisten. Dadurch soll ihnen ein Einblick in die Praxis vermittelt und, soweit möglich, Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden. Dieses Erfordernis deckt sich mit dem Erfordernis in § 18 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, der ebenfalls auf die Regelungen des § 25 BayJAPO verweist.

### **2. Dauer und Zeitraum**

Die praktische Studienzeit von insgesamt 12 Wochen soll grundsätzlich in einem Abschnitt zu acht Wochen und einem Abschnitt von vier Wochen während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Sie ist in der Regel ohne Unterbrechung in zwei der Bereiche Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht abzuleisten. Hierfür bieten sich die vorlesungsfreien Zeiträume nach dem Ende der Vorlesungszeit des vierten und fünften Semesters an.

### **3. Inhalt**

Die praktische Studienzeit kann im In- und Ausland bei einem Gericht, der Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde, einer Rechtsanwaltskanzlei, einem Notariat, einem Wirtschaftsunternehmen oder bei jeder anderen Stelle, die geeignet ist, eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln und bei der eine Betreuung durch einen Juristen erfolgt, abgeleistet werden.

### **4. Nachweis**

Der Studierende muss einen Nachweis über die Ableistung der praktischen Studienzeit vorlegen, in dem Art und Dauer der Praktikumstätigkeit von der jeweiligen Stelle zu bescheinigen sind. Der Nachweis ist beim Prüfungsamt Recht und Wirtschaft innerhalb von vier Wochen nach Ende der praktischen Studienzeit, also nach dem letzten Praktikumsabschnitt, einzureichen.



## **XI. Bestehen / Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

### **1. Bestehen der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und die an der Universität Bayreuth erbrachten oder nach Maßgabe des § 21 der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Recht und Wirtschaft angerechneten Modulleistungen, die sich aus dem Anhang zu dieser Satzung ergeben, mit mindestens „ausreichend“ benotet wurden und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.

### **2. Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Studierenden nach vier Fachsemestern keine 60 Leistungspunkte erreicht haben. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit in der ersten Wiederholung (Zweitversuch) nicht bestanden ist. Darüber hinaus ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn Prüfungen nach der zweiten Wiederholung (Drittversuch) nicht bestanden sind. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine zweite Wiederholung nur in sechs Prüfungen zulässig ist. Bei weiteren Prüfungen ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die erste Wiederholung nicht bestanden ist. Schließlich ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn der Studierende am Ende des achten Semesters nicht die geforderten 180 Leistungspunkte erreicht hat und die fehlenden Prüfungen dann nicht innerhalb eines Jahres besteht, sofern die Wiederholungsmöglichkeiten nicht schon vorher ausgeschöpft sind.

## **XII. BAföG**

Für Fragen zu BAföG-Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an das Studentenwerk Oberfranken und hier an das *Amt für Ausbildungsförderung*, Universitätsstraße 30, 95447 Bayreuth. Sprechzeiten entnehmen Sie bitte den Informationen deren Internetseite: <https://www.studentenwerk-oberfranken.de/studienfoerderung-und-finanzen/bafoeg/ansprechpartner.html>.



*Kay Windthorst*

Prof. Dr. Kay Windthorst

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft)

*Knut Werner Lange*

Prof. Dr. Knut Werner Lange

(Mitglied des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft)

*Martin Leschke*

Prof. Dr. Martin Leschke

(Mitglied des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft)